

Jansen (NJ 1959 S. 345 ff.) erkennt richtig, daß der Schwerpunkt des sozialistischen Erbrechts bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Erbfolge liegt.

Unter Berücksichtigung, daß minderjährige Kinder und andere Unterhaltsberechtigte (z. B. gebrechliche volljährige Kinder) einer besonderen Fürsorge und eines besonderen Schutzes bedürfen, möchte ich bezüglich der gesetzlichen Erbfolge Vorschläge, daß der überlebende Ehegatte neben minderjährigen oder anderen unterhaltsberechtigten Abkömmlingen (Stiefkinder ausgenommen¹) die Hälfte des Nachlasses — unbeschadet eines evtl. Ausgleichsanspruchs — erben soll. Sind dagegen minderjährige Kinder oder andere Unterhaltsberechtigte nicht vorhanden, dann soll der überlebende Ehegatte Alleinerbe sein. Erben des zuletzt Versterbenden der Eheleute werden dann alle Abkömmlinge nach den bisherigen Regeln. Die Rechtfertigung für eine solche Regelung ist darin zu sehen, daß Abkömmlinge, die volljährig sind und dank der gesicherten ökonomischen Verhältnisse in der DDR eine gute Existenz haben, zugunsten des überlebenden Elternteils, minderjähriger Geschwister oder anderer Unterhaltsberechtigter verzichten können, ohne in ihrem bisherigen Lebenszuschnitt beeinträchtigt zu werden. Dies würde nicht zuletzt der positiven qualitativen Veränderung des Bewußtseins unserer Werktätigen auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Moral und Ethik Ausdruck verleihen.

Gegen die Vorschläge, auch weiterhin privatschriftliche Testamente gelten zu lassen, ist m. E. nichts edn-zuwenden. Allerdings lehren die Erfahrungen, daß Bürger trotz Aufklärung in Justizausprachen, durch die Tagespresse und andere Publikationen ihren handschriftlichen Testamenten einen Inhalt geben, der den moralischen Anschauungen der Werktätigen oder den Gesetzen widerspricht und ihre letztwilligen Verfügungen oft nichtig macht. Ich halte daher folgende Regelung für angebracht: Neben der Errichtung notarieller Testamente sind weiterhin privatschriftliche letztwillige Verfügungen zulässig, die letzteren jedoch mit der Maßgabe, daß alle privatschriftlichen Testamente dem Staatlichen Notariat vorzulegen und dort zu verwahren sind. Dies gewährleistet, daß es in Zukunft keine nichtigen Testamente mehr geben wird, verbessert die Leitungstätigkeit der Staatlichen Notariate und schafft eine engere Verbindung der Bevölkerung mit den staatlichen Organen.

Wenn man so verfahren würde, kann man ohne Einschränkung die privatschriftlichen Testamente weiterhin bestehen lassen.

Befürchtungen der Art, daß durch die Verwahrung sämtlicher Testamente die Staatlichen Notariate überlastet würden, sind unbegründet, wenn man berücksichtigt, daß die gesetzliche Erbfolge entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft umgestaltet wird. Die Bevölkerung wird zukünftig immer weniger das Bedürfnis haben, von der gesetzlichen Erbfolge abweichende letztwillige Verfügungen zu errichten.

ALFRED WEHNER,
Leiter des Staatlichen Notariats Bernburg

II

Die bereits in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung umstrittene Frage, Ob neben beurkundeten auch noch privatschriftliche Testamente gültig sein sollen, gibt erneut Anlaß zur Diskussion. So sprechen sich Bergner (NJ 1959 S. 270 ff.), Scharenberg und Grunz (NJ 1959 S. 456 ff.) für die Beibehaltung der privatschriftlichen Testamente aus. Dagegen tritt Jansen (NJ 1959 S. 345 ff.) dafür ein, daß als Form des Testaments nur die notarielle Beurkundung zulässig sein soll.

Unstreitig ist, daß das künftige Erbrecht unserer sozialistischen Entwicklung angepaßt, einfacher und¹

für den Laien verständlicher werden muß. Das kann aber kein Grund sein, bei der Errichtung von Testamenten die Anleitung durch unseren sozialistischen Staat und seine Verpflichtung, das persönliche Eigentum seiner Bürger zu schützen, zu unterschätzen. Ich stimme zu, daß künftig wahrscheinlich weniger Testamente errichtet werden. Wird aber der Laie — trotz der verbesserten Schulbildung, trotz klarer Gesetze — immer in der Lage sein, ein privatschriftliches Testament so zu errichten, daß sein letzter Wille verwirklicht werden kann? Ich glaube kaum. Die Abschaffung des privatschriftlichen Testaments würde deshalb den Werktätigen nicht schaden, sondern helfen. Warum in der Abschaffung des privatschriftlichen Testaments eine Bevormundung liegt, vermag ich nicht einzusehen. Niemand sieht z. B. eine Bevormundung darin, daß die zur Grundstücksumschreibung erforderliche Auflassung notariell beurkundet werden muß. Warum soll sich eine solche Bestimmung, die den Werktätigen dient, nicht auch bei der Errichtung von Testamenten bewähren? Muß nicht auch die zur Erlangung eines Erbscheins notwendige eidesstattliche Versicherung vor einem Notar abgegeben werden? Infolge der immer stärker werdenden sozialistischen Entwicklung muß unser Staat nach neuen Wegen suchen, um wirksam die Interessen des Staates und der Werktätigen, die eine Einheit bilden, zu schützen. Ich kann deshalb den Ausführungen von Jansen nur zustimmen. Hinzu kommt aber noch folgendes:

Vielfach werden heute privatschriftliche Testamente unter Mitwirkung von Winkeladvokaten, die sich ihre „Arbeit“ gut bezahlen lassen, errichtet. Viele dieser Testamente, die unklar gehalten sind, beweisen, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht bekannt sind oder durcheinander geworfen werden. Sie führen zu vermeidbaren Prozessen, verursachen den Werktätigen Kosten, zerreißen familiäre Bande und verursachen teilweise auch unberechtigte Angriffe gegenüber dem Staat.

Ich vermag nicht zu beurteilen, ob es zutrifft, daß die eigenhändigen Testamente weit verbreitet sind. Im Kreis Zeit sind von den seit 1957 errichteten bzw. abgelieferten Testamenten nur ein Fünftel privatschriftlich errichtet. Wenn man mit den Werktätigen diskutiert und ihnen die Vor- und Nachteile eines privatschriftlichen Testaments erläutert, entschließen sie sich fast immer für die Beurkundung des Testaments. Das zeigt deutlich, daß das ganze Problem nicht so schwierig ist. Die Behauptung, daß das eigenhändige Testament vor allem für die Landbevölkerung aufrechterhalten werden müsse, greift heute auch nicht mehr durch. Die Entwicklung des Verkehrswesens und die ständige Abhaltung von Sprechtagen durch die Staatlichen Notariate in den Landgemeinden geben der Landbevölkerung die Möglichkeit, jederzeit ein notarielles Testament zu errichten.

Gedanken sollte man sich auch über das Problem der Ausschlagung der Erbschaft machen. In den meisten Fällen erfolgt die Ausschlagung, weil der Erbe mit dem Nachlaß nichts zu tun haben will. Welch umfangreiche Arbeit aber oft die Erbschaftsausschlagungen mit sich bringen — wenn z. B. einer nach dem anderen ausschlägt, wenn die Anschriften der zu Benachrichtigenden zunächst nicht bekannt sind oder wenn man überhaupt nicht weiß, ob sie noch am Leben sind —, kann nur der ermesen, der in der Praxis steht. Und der Erfolg dieses oft jahrelangen Aufwandes ist gleich Null! Warum sollte es z. B. nicht möglich sein, zugunsten einer bestimmten Person — vielleicht mit deren Zustimmung — auszuschlagen? Oder warum sollte es nicht möglich sein, daß der Ausschlagende erklären kann, ein Anfall der Erbschaft solle nicht erfolgen, sondern sie solle dem Staat zufallen?

Geschädigt würde dadurch niemand, denn die Miterben oder diejenigen, die durch die Ausschlagung Erbe oder Miterbe würden, würden sich nicht schlechter stehen, als wenn der Erbe angenommen hätte. Im Ergebnis käme wahrscheinlich dasselbe wie heute heraus, aber die Arbeit des Staatlichen Notariats wäre wesent-

¹ vgl. hierzu Sander in NJ 1959 S. 457.